

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis ist zu verwenden bei Verkäufen unter Eigentumsvorbehalt. Sie gilt für:

Name..... Vorname.....

Ort..... Straße.....

Das Eigentum an der umseitig bezeichneten NSU-Quickly-S/2 bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer vorbehalten. Das Fahrzeug darf vorher nicht weiterverkauft werden. Bei Abzahlungsgeschäften gelten die vereinbarten besonderen Bedingungen.

Nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises wird dem vorbezeichneten Käufer gegen Rückgabe dieser Betriebserlaubnis eine solche mit Garantiekarte und Eigentumsbestätigung durch den Unterzeichneten ausgehändigt.

Die Garantiebedingungen der NSU Motorenwerke, die Vertragsbestandteil sind, können auf Wunsch jederzeit eingesehen werden.

....., den..... (NSU-Händler)
Stempel u. Unterschrift

Kraftfahrt-Bundesamt
40 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 2 4 4 4 a

für die Fahrräder mit Hilfsmotor
Typ: Quickly-S/2
der Firma: NSU Motorenwerke Aktiengesellschaft
in Neckarsulm/Württ.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) in der Fassung vom 7. 7. 1960 (BGBl. I S. 496) wird, ohne daß hierdurch Schutzrechte Dritter berührt werden, für die reihenweise gefertigten obengenannten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis nach folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die im Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. — Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr —, Dienststelle Heilbronn, vom 21. 3. 1960 und Nachtragsgutachten vom 5. 10. 1960 einschließlich Anlagen aufgeführten Werte aufweisen. Gleichermäßen sind die in dem genannten Gutachten enthaltenen weiteren Feststellungen verbindlich und bei der reihenweisen Fertigung zu beachten.

Bei Änderungen des Erzeugnisses kann die Allgemeine Betriebserlaubnis durch Nachträge ergänzt werden. Die Durchführung nicht genehmigter Änderungen führt zum Entzug der Urkunde und wird überdies strafrechtlich verfolgt.

NSU-

Quickly - S/2

Baujahr: 1961 Rahmen-Nr. 1 606 985 Motor-Nr. 3 925 997

Die durch diese Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse bleiben so lange wirksam, als die Erzeugnisse mit dem **genehmigten Typ** und den **jeweils geltenden Bauvorschriften** übereinstimmen und der Hersteller sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als **zuverlässig** erweist.

Die Ausfertigung dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist dem Kraftfahrt-Bundesamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung führten, nicht mehr erfüllt sind (z. B. bei Einstellung der Produktion, bei Auslauf des Typs und dergl. sowie bei Entziehung der Befugnisse aus dieser Urkunde). **Das Kraftfahrt-Bundesamt kann durch Beauftragte jederzeit die Ausübung der durch diese Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen, insbesondere, ob die im Zeitpunkt der Erteilung gegebenen Voraussetzungen noch unverändert vorhanden sind.**

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt nicht zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Diese Urkunde und die sich aus ihr ergebenden Befugnisse dürfen an Dritte nicht übertragen werden.

Die Fahrräder mit Hilfsmotor Typ: Quickly-S/2 müssen folgenden Angaben entsprechen:

- | | |
|--|--|
| 1. Antriebsmaschine: | |
| a) Hersteller: | NSU Motorenwerke AG, Neckarsulm/Württ. |
| b) Typ: | 51 ZT/59 |
| c) Kurzleistung: | 1,7 PS bei 5000 U/min |
| d) Hubraum: | 49 ccm (nach der Steuerformel) |
| 2. Gewichte: | |
| a) Leergewicht: | 50 kg |
| b) Zul. Gesamtgewicht: | 220 kg |
| 3. Zahl der Sitzplätze: | 2 |
| 4. Höchstgeschwindigkeit: | 38 km/h |
| 5. Geräusche: | |
| a) Standgeräusch: | 70 DIN-phon |
| b) Fahrgeräusch: | 70 DIN-phon |
| 6. Räder und Bereifung: | |
| a) Größe der Bereifung: vorn: | 25 x 2,25 Motortyp |
| hinten: | 25 x 2,25 Motortyp |
| b) Felgenreöße vorn: | 25 x 2 1/4 x 2 |
| hinten: | 25 x 2 1/4 x 2 |
| c) Durchmesser des Hinterrades: | 660 mm |
| 7. Wirksame Länge der Tretkurbel: | 135 mm |

Beglaubigt:

D. Imker

Regierungsinспекtor



Flensburg, den 14. November 1960

gez. Dr. Parigger

Es wird hiermit bescheinigt, daß das vorbezeichnete Moped den Bedingungen dieser abgedruckten Betriebserlaubnis Nr. 2444a entspricht.

NSU MOTORENWERKE AKTIENGESELLSCHAFT NECKARSULM

Nach § 67a Absatz 3 StVZO muß der Fahrer mindestens 16 Jahre alt sein und außer diesem Abdruck der Allg. Betriebserlaubnis einen Nachweis über die abgeschlossene Haftpflicht-Versicherung bei sich führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzeigen.